



## *Grass GmbH*

Wirtschaftsberatungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

### **Aufzeichnung der Arbeitszeiten**

**Mai 2023**

Das Bundesarbeitsgericht hat einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes folgend dem Gesetzgeber auferlegt, die Pflicht zur Arbeitszeiterfassung neu zu regeln.

Nunmehr liegt ein Referentenentwurf für eine Neufassung des Arbeitszeitgesetzes vor, mit dem diese Neuregelung umgesetzt wird.

Der Arbeitgeber wird verpflichtet Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit der Arbeitnehmer aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnung hat elektronisch zu erfolgen, wobei Abweichungen durch eine Betriebs- oder Dienstvereinbarung auf Grund eines Tarifvertrages möglich sein sollen. Übergangs- und Vereinfachungsregelungen sind im Entwurf vorgesehen.

Die Pflicht zur elektronischen Aufzeichnung soll erst ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes gelten, bis dahin sollen handschriftliche Aufzeichnungen möglich sein. Für Arbeitgeber mit weniger als 250 Beschäftigten verlängert sich diese Frist auf zwei Jahre, bei Betrieben mit weniger als 50 Beschäftigten auf fünf Jahre.

Arbeitgeber mit bis zu zehn Beschäftigten sollen zwar nicht von der Pflicht zur Arbeitszeitaufzeichnung ausgenommen werden, aber die Pflicht zur elektronischen Aufzeichnung soll für diese Betriebe nicht gelten.